

Satzung

des

Thüringer Speedskatingclub Erfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Thüringer Speedskatingclub Erfurt“. Er hat seinen Sitz in Erfurt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Thüringer Speedskatingclub Erfurt e.V.“, abgekürzt „TSSC Erfurt e.V.“.
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V., im Stadtsportbund Erfurt e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Wettkampf- und Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt

extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederbestand oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,
 - wegen grobem unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,

einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied wird aus dem Mitgliederbestand gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung des Mahnschreibens, das einen ausdrücklichen Hinweis auf die Streichung enthalten muss, ein Monat vergangen ist und die Rückstände nicht ausgeglichen wurden. Das Mitglied soll über die Streichung informiert werden.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder und ggf. deren gesetzliche Vertreter haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse mit dem Mitgliedsantrag anzugeben und Änderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.
- IV. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Umlagen oder sonstige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder Stufen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der zu erwartende Aufwand der Beitreibung zur Höhe der Forderung außer Verhältnis steht.

§ 7a Abwicklung des Beitragswesens

- I. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied ist verpflichtet bei Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) dem Verein unverzüglich ein neues SEPA-Lastschriftmandat für den Lastschrifteinzug der Beiträge zu erteilen.

- II. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- III. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren oder anderen Kosten belastet, sind diese durch das Mitglied zu erstatten.
- IV. Wenn die Beiträge, Gebühren oder Umlagen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit 5,00 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Kosten sowie Gebühren und dann auf die rückständigen Beträge angerechnet.
- V. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzvorstand
 - dem Sportlichen Leiter
 - dem Jugendwart
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Finanzvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Davon abweichend wird der Verein durch eines der genannten drei Vorstandsmitglieder außergerichtlich in Angelegenheiten der Beantragung und Nachweisung von Fördermitteln bis zu 2.000 €, der Beantragung von Nutzungszeiten sowie der Bestandsmeldung gegenüber Dachorganisationen auf Landes- oder Bundesebene allein vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend davon kann für das Amt des Jugendwartes ein Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, gewählt werden. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- III. Der Vorstand kann den Vereinsmitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (Online-Mitgliederversammlung).

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- VI. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung, die Art der Durchführung (Versammlung bzw. Online), Termin und ggf. Ort der Durchführung enthalten.
- VII. Die Einladung kann sowohl in postalischer als auch in elektronischer Weise (z.B. E-Mail) übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt an die letzte dem Verein bekannte Adresse.
- VIII. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- IX. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Nimmt keines dieser Vorstandsmitglieder teil, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/4 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- IV. Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn
 - alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Für die Einleitung der Beschlussfassung gilt § 12 sinngemäß.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder,

denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In die Funktion des Jugendwartes können davon abweichend, ordentliche Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden
- III. Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den in § 2 formulierten Grundsätzen des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Wird erst nach einer Wahl bekannt, dass die gewählte Person dieser Anforderung nicht oder nicht mehr gerecht wird, so ist die Wahl dieser Person nichtig.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Erfurt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.11.2004 beschlossen worden und tritt am selben Tag in Kraft.

(In der Fassung der Änderung vom 16.03.2024, eingetragen in das Vereinsregister am 30.05.2024.)